

Reglement der Leitbildkommission

1. Grundsätze und Ziele

- 1.1 Gemäss Art. 31 der Statuten kann der Vorstand im Rahmen einer Kompetenzdelegation die Geschäftsführung oder einzelne ihrer Zweige an ständige oder Ad-hoc-Kommissionen übertragen.
- 1.2 Die Leitbildkommission fördert und pflegt das genossenschaftliche Zusammenleben. Sie ist das Bindeglied zwischen Vorstand und Bewohner*innen.
- 1.3 Sie entwickelt Aktivitäten, die sich nach dem Leitbild orientieren und das Gemeinschaftsleben in der Genossenschaft fördern und so zu einem lebendigen und kreativen Zusammenleben beitragen.

2. Konstituierung (Wahl und Zusammensetzung)

- 2.1 Die Leitbildkommission setzt sich aus 4–7 Bewohner*innen der Siedlung zusammen. Es wird eine soziale Durchmischung nach Alter, Herkunft, Beruf und Lebenssituation angestrebt. Wenn möglich, sollte jedes Gebäude durch eine Person in der Leitbildkommission vertreten sein.
- 2.2 Die Wahl erfolgt durch den Vorstand. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2.3 Die Amtsdauer beträgt drei Jahre und stimmt mit der Amtsdauer des Vorstandes überein.
- 2.4 Die Leitbildkommission konstituiert sich selbst. Sie bestimmt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die Konstituierung erfolgt jeweils an der ersten Sitzung einer neuen Amtsperiode (nach der Generalversammlung).

3. Aufgaben

- 3.1 Die Leitbildkommission sorgt dafür, dass die Leitsätze im Gespräch bleiben und prüft, mit welchen Möglichkeiten das Leitbild in der Genossenschaft umgesetzt werden kann.
- 3.2 Sie übernimmt zudem soziale und kulturelle Aufgaben, wie
 - Begrüssung und Unterstützung von Neuzuzüger*innen
 - Krankenbesuche
 - Nachbarschaftshilfe
- 3.3 Sie legt in Absprache mit dem Vorstand fest, welche Themen mit welcher Priorität bearbeitet werden sollen.
- 3.4 Sie berät den Vorstand bei wichtigen Traktanden der Generalversammlung.

4. Kommissionssitzungen

- 4.1 Kommissionssitzungen werden vom Vorsitzenden der Leitbildkommission einberufen so oft es die Geschäfte erfordern (ca. 4- bis max. 6-mal jährlich) oder wenn zwei Kommissionsmitglieder die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- 4.2 Über die Verhandlungen und besprochenen Themen wird ein Protokoll geführt.

5. Kommunikation

- 5.1 Die Leitbildkommission orientiert die Genossenschafter*innen regelmässig über ihre Arbeit, sei dies durch Information mittels Gnossi-Info, an der Generalversammlung oder durch andere geeignete Kommunikationsmittel.

6. Entschädigung Kommissionsmitglieder

- 6.1 Es handelt sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit.
- 6.2 Gemäss Statuten Art. 23, Absatz 3 haben Mitglieder von Kommissionen Anspruch auf ein massvolles Sitzungsgeld.
- 6.3 Gemäss Anhang zum Organisations- und Entschädigungsreglement erhalten Bau- oder andere Kommissionen ein Sitzungsgeld von CHF 100.00 pro Sitzung. Die Entschädigung wird jeweils im Dezember ausbezahlt. Die Abrechnung/Zusammenstellung ist dem Kassier jeweils bis Ende November vorzulegen.

7. Inkraftsetzung

Die Änderungen dieses Reglement wurden vom Vorstand am 22. September 2025 genehmigt und treten rückwirkend per 1. Januar 2025 in Kraft.

**Bau- und Siedlungsgenossenschaft
Niederrohrdorf**

Der Vorstand